IV ZB 176/57

B e s c h l u ß

In der Entschädigungssache

der Witwe Johanna M[redacted] geborene W[redacted] in B[redacted]
H[redacted]straße [redacted],

Klägerin, Berufungsklägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [redacted] und [redacted] in [redacted] -

g e g e n

das Land Niedersachsen, vertreten durch den Niedersächsischen Minister des Inneren - in Hannover,

Beklagten, Berufungsbeklagten und Beschwerdegegner,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in der Sitzung vom 20. September 1957 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Schmidt und der Bundesrichter Ascher, Johannsen, Wüstenberg und Wilden

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des Ferienzivilsenats II des Oberlandesgerichts in Celle vom 30. Juli 1957 wird auf Kosten der Beschwerdeführerin zurückgewiesen. Das Beschwerdeverfahren ist frei von Gerichtsgebühren und Auslagen.

Ermuldung

G r ü n d e:

Die Klägerin ist die Witwe eines 1939 nach England ausgewanderten und dort im Jahre 1950 verstorbenen jüdischen Theaterdirektors. In diesem Verfahren macht sie Ansprüche auf Entschädigung für einen von ihr angeblich erlittenen Körperschaden geltend. Ihre hierauf gerichtete Klage ist von der Entschädigungskammer des Landgerichts abgewiesen und die dagegen eingelegte Berufung der Klägerin durch Urteil des Berufungsgerichts zurückgewiesen worden. Das Berufungsgericht hat die Revision in dem Urteil nicht zugelassen. Die von der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision eingelegte sofortige Beschwerde ist unbegründet. Die Revision war nach keinem der in § 219 Abs. 2 BEG angeführten Gründen zuzulassen. Das Berufungsgericht hat der Klage nicht entsprochen, weil es der Ansicht ist, es lasse sich überhaupt nicht feststellen, ob die Klägerin einen Körperschaden erlitten habe. Andere Beweismittel als die eigenen Angaben der Klägerin seien nicht vorhanden, und diese seien völlig ungeeignet, um auch nur mit einiger Wahrscheinlichkeit die Vorgänge, die zu dem angegebenen Körperschaden geführt hätten, festzustellen. Zu dieser Feststellung ist das Berufungsgericht auf Grund eingehender Würdigung des Vorbringens der Klägerin gekommen. Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung sind dabei nicht entschieden worden und waren auch nicht zu entscheiden. Die Entscheidung in dieser Sache kann auch nicht der Fortbildung des Rechts dienen, noch stellt sie die einheitliche Rechtsprechung in Frage. Es liegt daher auch kein Grund vor, die Revision nach § 219 Abs. 2 Nr. 2 BEG zuzulassen. In der sofortigen Beschwerde wird daher auch nur gerügt, daß das Berufungsgericht die für das BEG geltenden prozessualen Vorschriften verletzt habe, daß es

Matthias Prinz
Rechtsanwalt . www.prinz.law

von Amts wegen den Sachverhalt hätte weiter aufklären müssen. Es kann unentschieden bleiben, ob das Urteil an den angegebenen Verstößen leidet. Die Revision kann nach § 219 Abs. 2 BEG nicht zugelassen werden, nur um die Überprüfung zu ermöglichen, ob Verfahrensvorschriften verletzt worden sind. Schließlich trifft es auch nicht zu, daß das Berufungsgericht die von der Klägerin vorgetragenen, ihr ungünstigen Tatsachen als wahr unterstellt hat. Das Berufungsgericht hat vielmehr festgestellt, daß aus den Angaben der Klägerin überhaupt keine einigermaßen sicheren Schlüsse auf den Geschehensablauf gezogen werden können. Die sofortige Beschwerde war daher mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO, § 225 BEG zurückzuweisen.

Schmidt Ascher Johannsen Wüstenberg Wilden

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

JLaw – für Android
JLaw – für iOS